



Merkblatt

Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Investitionsprogramm „Modernisierung für Beherbergungsbetriebe“

Ab dem 13. Juli 2020 ist für Beherbergungsbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern eine Förderung von Modernisierungsmaßnahmen möglich. Investitionsvorhaben von KMU sowie von Großunternehmen können befristet bis zum 31.12.2021 mit einem Gesamtbetrag von bis zu 800.000 EUR gefördert werden. Der Durchführungszeitraum für Investitionsvorhaben kann bis zu 36 Monaten betragen.

Wer wird gefördert?

Das Unterstützungsprogramm ist Bestandteil der Landesrichtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und unterliegt den allgemeinen Fördervoraussetzungen der GRW. Antragsberechtigt sind Beherbergungsunternehmen (inkl. Betreiber von Campingplätzen) mit Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen.

Eine weitere Fördervoraussetzung ist die Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Im Fall von Erweiterungsvorhaben ist entweder die Anzahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um 5 % zu erhöhen oder die Investitionssumme bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdiente Abschreibungssumme der letzten drei Jahre um 25 %.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Ausstattung und des Angebots und damit verbunden die Erhaltung oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze. Ziel der geplanten Investitionen muss sein, Voraussetzungen für eine bessere Bewertung bei der Klassifizierung des Betriebes oder direkt eine höhere Zertifizierung zu erreichen, neue Kundengruppen zu erschließen oder eine stärkere Nutzung der Nebensaisonzzeiten zu ermöglichen. Zudem werden auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Klimafreundlichkeit gefördert.

Mit der Antragstellung ist die Qualitätssteigerung in einem Konzept darzulegen, in welchem die Steigerung durch Einordnung des Antragstellers in einen Qualitätsstandard (z. B. Kriterienkatalog für die Deutsche Hotelklassifizierung des DEHOGA) vor der Modernisierungsmaßnahme und nach Abschluss der Maßnahme nachvollziehbar gemacht wird.

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Qualitätssteigerung beziehungsweise Angebotsverbesserung, die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen. Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen, sind nicht förderfähig. Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Wert bis 250,00 EUR und nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter

Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25.000 EUR sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die Ferienwohnungen oder Ferienhäuser betreiben. Nicht begleitet werden Investitionen, die zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten getätigt werden.

Investitionen, für die andere Fördermittel - insbesondere Zuschüsse - beantragt werden können, wie z. B. im Bereich Erneuerbare Energien über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sind vorrangig einzusetzen.

Wie wird gefördert?

Die Förderhöchstsätze sind gestaffelt nach der Größe des Beherbergungsbetriebes* - 50 Prozent für kleine, 40 Prozent für mittlere und 30 Prozent für große Unternehmen.

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen würden den Förderhöchstsatz entsprechend vermindern.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis zum 30. September 2021 beim Landesförderinstitut vorliegen, damit eine Bewilligung entsprechend der Vorgaben des europäischen Beihilferechts noch im Jahr 2021 erfolgen kann.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von GRW-Mitteln besteht nicht.

Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden Sie auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de.

Wir beraten Sie gern auch persönlich.

Ansprechpartner

Hansestadt Rostock, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock, LK Vorpommern-Rügen

Herr Kuhnert 0385 6363-1411

Herr Garling 0385 6363-1253

Landeshauptstadt Schwerin, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald

Herr Möller 0385 6363-1438

Frau Göttmann-Fürst 0385 6363-1401

* - kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
- große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme